

gestufte Erhöhungsbeträge zu den kinderbezogenen Familienzuschlägen gewährt werden. Da der kinderbezogene Mehrbedarf mit zunehmender Besoldungshöhe immer weiter in den Hintergrund tritt, soll der Erhöhungsbetrag für das zweite Kind ausgehend von der untersten Besoldungsgruppe A 7 Stufe 1 zunehmend abgeschmolzen werden. Der Mehrbedarf ab dem dritten Kind soll für alle Beamteninnen und Beamten, Richterinnen und Richter sowie Versorgungsempfängerinnen und -empfänger durch erhöhte kinderbezogene Familienzuschläge ab dem dritten Kind kompensiert werden.

2. Wesentlicher Inhalt

Nach § 16 LBesGBW und § 11 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Baden-Württemberg (LBeamtVGBW) sind die Bezüge der Beamteninnen und Beamten, Richterinnen und Richter, Versorgungsempfängerinnen und -empfänger sowie der Empfängerinnen und Empfänger von Alters- und Hinterbliebenengeld und der Anspruchsberechtigten auf Alters- und Hinterbliebenengeld regelmäßig an die Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse anzupassen.

Übertragung des Tarifergebnisses für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes der Länder vom 29. November 2021

Die Dienst- und Versorgungsbezüge sind zuletzt durch das Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Baden-Württemberg 2019/2020/2021 vom 15. Oktober 2019 (GBL, S. 377) angepasst worden.

Die Tarifvertragsparteien für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes der Länder haben am 29. November 2021 eine Anpassung der Entgelte von 2,8 Prozent zum 1. Dezember 2022 vereinbart. Die monatlichen Ausbildungsentgelte sowie die Tarifentgelte der Praktikantinnen und Praktikanten werden ab dem 1. Dezember 2022 um einen Festbetrag in Höhe von 50 Euro erhöht. Im Gesundheitsbereich steigern sich die monatlichen Ausbildungsentgelte ab dem 1. Dezember 2022 um 70 Euro und weitere strukturelle Verbesserungen bei bestimmten Zulagen in diesem Bereich wurden zum 1. Januar 2022 vereinbart. Außerdem erhalten die Tarifbeschäftigte eine einmalige Coronasonderzahlung in Höhe von 1.300 Euro und die Auszubildenden in Höhe von 650 Euro.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll das Tarifergebnis zeitgleich und systemgerecht auf die Besoldung und Versorgung übertragen werden. Die Besoldung und Versorgung soll linear um 2,8 Prozent erhöht werden. Die Anwärtergrundbeträge sollen um 50 Euro erhöht werden. Die Erhöhung

soll für alle Besoldungsgruppen sowie für die Anwärterinnen und Anwärter einheitlich zum 1. Dezember 2022 und somit zeitgleich zu den Anpassungen im Tarifbereich erfolgen. Die tarifvertraglich vereinbarte einmalige Coronasonderzahlung wurde gesondert durch das Gesetz zur Regelung einer einmaligen Coronasonderzahlung in Baden-Württemberg geregelt.

Neubewertung bestimmter Ämter

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen zudem aufgrund einer geänderten Ämterbewertung infolge gestiegener fachlicher Anforderungen die derzeitigen Eingangämter des gehobenen nichttechnischen Dienstes von Besoldungsgruppe A 9 nach A 10 beziehungsweise des gehobenen technischen Dienstes von Besoldungsgruppe A 10 nach A 11 angehoben werden. In der Folge sollen die derzeitigen Eingangämter des mittleren Dienstes von Besoldungsgruppe A 7 nach A 8 sowie die Eingangämter in den Laufbahnen der Amtsmeister, des Justizwachtmeisterdienstes und der Warte von Besoldungsgruppe A 6 nach A 7 angehoben werden. Die bisherige Ämterstruktur in den Laufbahnen des mittleren Dienstes mit jeweils einem Eingangamt und grundsätzlich jeweils zwei Beförderungsämtern soll beibehalten werden, sodass auch die Endämter im mittleren Dienst von Besoldungsgruppe A 9 nach A 10 angehoben werden sollen. Alle aufgeführten Maßnahmen sind erforderlich, damit das Ämtergefüge bei den vorgenannten Laufbahnen des mittleren und gehobenen Dienstes ausgewogen bleibt.

Neustrukturierung der Erfahrungsstufen

Mit Blick auf den Tarifbereich sollen die Erfahrungsstufen in der Grundgehaltstabelle zur Landesbesoldungsordnung A unter Berücksichtigung abgeleisteter für die Besoldung maßgeblicher Zeiten von zwölf auf zehn Erfahrungsstufen vermindert werden. Dies soll durch den Wegfall der bisherigen Stufen 1 und 2 sowie die Umbenennung der Stufen 3 bis 12 in die Stufen 1 bis 10 geschehen. Die Stufenlaufzeiten der neuen Stufen 1 und 2 sollen dabei um ein Jahr auf jeweils drei Jahre verlängert werden. Dadurch soll einer übermäßigen Verkürzung der für die Besoldung insgesamt maßgeblichen Erfahrungszeiten entgegengewirkt werden.

Erhöhung der kinderbezogenen Familienzuschläge für das 1. und das 2. Kind

Der an aktive Beamtinnen und Beamte sowie aktive Richterinnen und Richter zu gewährende kinderbezogene Familienzuschlag für das zweite

Kind soll um einen Erhöhungsbetrag ergänzt werden. Mit Blick auf die konkretisierten Berechnungsparameter der bundesverfassungsgerichtlichen Rechtsprechung zur Ermittlung der Mindestalimentation (Beschluss vom 4. Mai 2020 – 2 BvL 4/18) von Beamteninnen und Beamten sowie Richterinnen und Richtern soll dieser Erhöhungsbetrag zu einer amtsangemessenen Alimentation durch Kompensation eines Teils des familienbedingten Mehrbedarfs beitragen. Er soll ausgehend vom niedrigsten Grundgehalt mit zunehmender Besoldungshöhe abgeschmolzen werden, denn der kinderbezogene Mehrbedarf, der bei Familien mit bis zu zwei Kindern nach der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung im Wesentlichen aus dem Grundgehalt zu bestreiten ist, tritt mit zunehmender Besoldungshöhe immer weiter in den Hintergrund. Für das erste Kind sollen auch Erhöhungsbeträge zu den kinderbezogenen Familienzuschlägen in Höhe von jeweils 50 Euro in den Besoldungsgruppen A 7 bis A 10 und jeweils 25 Euro in den Besoldungsgruppen A 11 bis A 13 gewährt werden. Eine Übertragung der Erhöhungsbeträge auf die Beamtenversorgung erfolgt nicht, da im Bereich der Beamtenversorgung aktuell noch keine Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur verfassungsmäßig erforderlichen Höhe der Alimentation existiert.

Erhöhung der kinderbezogenen Familienzuschläge ab dem 3. Kind

Der kinderbezogene Familienzuschlag ab dem dritten Kind soll im Hinblick auf die bundesverfassungsgerichtliche Rechtsprechung zu dritten Kindern (Beschluss vom 4. Mai 2020 – 2 BvL 6/17) für alle Beamteninnen und Beamte, Richterinnen und Richter sowie Versorgungsempfängerinnen und -empfänger erhöht werden.

3. Verfassungsrechtliche Ausführungen

Der vorliegende Gesetzentwurf dient der Umsetzung einer mit Art. 33 Abs. 5 GG zu vereinbarenden Alimentation. Dabei ist insbesondere der Orientierungsrahmen, den das Bundesverfassungsgericht durch seine Rechtsprechung zur amtsangemessenen Alimentation vorgibt, einzuhalten. Mit Blick auf die Besoldung hat das Bundesverfassungsgericht mit seinen Entscheidungen vom 5. Mai 2015 – 2 BvL 17/09 u.a. – sowie vom 17. November 2015 – 2 BvL 19/09 u.a. – erstmalig fünf volkswirtschaftliche Parameter aufgestellt, denen indizielle Bedeutung bei der Ermittlung des verfassungsrechtlich erforderlichen Alimentationsniveaus zukommt. Diese Parameter hat es in seinen Beschlüssen vom 4. Mai 2020 – 2 BvL 4/18 und 2 BvL 6/17 u.a. – insbesondere in Bezug auf die verfassungs-